

## Reglement der Rekurskommission (RekR) und Urabstimmungsreglement, Teilrevision

Im März 2019 beschloss der SR eine Totalrevision des Reglements der Rekurskommission ([RekR; ASS 1.04](#)). Es gab auch bereits einen Fall, der nach diesem Reglement behandelt wurde. Inzwischen hat sich Nachbesserungsbedarf gezeigt, insbesondere betreffend die Prozesskosten und die Legitimation. Die Rekurskommission hat daher entsprechende Korrekturvorschläge erarbeitet. Weiter wurde bei einer Nachprüfung festgestellt, dass gewisse Bestimmungen des Urabstimmungsreglement ([ASS 1.02](#)) dem neuen RekR widersprechen, weshalb auch das Urabstimmungsreglement angepasst werden soll.

### Vorschläge zum Reglement der Rekurskommission (RekR)

Alt	Neu
<p>Art. 22 <i>Abschreibung</i> Rückzug der <del>Eingabe</del> oder Vereinbarung zwischen den Parteien hat die Abschreibung des Verfahrens zur Folge.</p>	<p>Art. 22 <i>Abschreibung</i> Rückzug der <b>Beschwerde oder des Gesuchs</b> oder Vereinbarung zwischen den Parteien hat die Abschreibung des Verfahrens zur Folge.</p>
<p>Art. 27a <i>Legitimation</i> 1 Jedes SUB-Mitglied kann geltend machen, eine Handlung eines studentischen Organs oder Gremiums verletze die Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Aufgaben der SUB. <del>2 In allen übrigen Fällen müssen die Beschwerdeführenden ein minimales schutzwürdiges Interesse an einem Urteil nachweisen können.</del> <del>3 Die blosse Stimmberechtigung gilt nicht als genügend schutzwürdiges Interesse, um Wahlen, Abstimmungen und Versammlungsbeschlüsse anzufechten.</del></p>	<p>Art. 27a <i>Legitimation: Normalfall</i> <b>1 Zur Beschwerde ist befugt, wer durch die angefochtenen Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Gutheissung seiner*ihrer Begehren aufweist. Zur Beschwerde gegen einen Erlass ist befugt, wer durch diesen mit minimaler Wahrscheinlichkeit in seinen schutzwürdigen Interessen besonders berührt sein könnte.</b> <b>2 Besonders berührt sind SUB-Mitglieder, wenn sie stärker betroffen sind als andere SUB-Mitglieder. Für andere Beschwerdeberechtigte gilt dieses Kriterium sinngemäss, wobei jedoch Fachschaften und Gruppierungen auch als berührt gelten, wenn die Fachschaften oder Gruppierungen insgesamt betroffen sind.</b> <b>3 Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne dieses Reglements haben Beschwerdeführende:</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>a. falls ihnen ein Vorteil irgendwelcher Art entsteht, wenn ihre Beschwerde gutgeheissen wird, oder</li> <li>b. ihnen ein solcher Vorteil entstanden wäre, wenn sich die studentischen Organe und Gremien von Anfang an in ihrem Sinne verhalten hätten.</li> </ul> </p>
	<p>Art. 27b (neu) <i>Legitimation: Sonderfälle</i></p>

	<p>1 Jedes SUB-Mitglied <b>ist befugt, beschwerdeweise</b> geltend zu machen, ein <b>Beschluss oder</b> eine Handlung eines studentischen Organs oder Gremiums verletze die Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Aufgaben der SUB.</p> <p><b>2 Alle Stimmberechtigten sind befugt, beschwerdeweise Rechtsverletzungen betreffend SR-Wahlen, Urabstimmungen, SUB-Generalversammlung und Fachschaftsversammlungen sowie die entsprechenden Vorbereitungshandlungen geltend zu machen. Für die Legitimation von Gruppierungen und anderen Nicht-Stimmberechtigten gilt Artikel 27a.</b></p>
<p>Art. 45 <i>Verfahrenskosten</i></p> <p>1 Die unterliegende Partei hat sich in Form einer Pauschalgebühr an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Die Pauschalgebühr beträgt CHF <del>400.00</del>. War ein Fall mit geringem Aufwand verbunden oder liegen ausserordentliche Verhältnisse vor kann der Betrag gesenkt oder ganz auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.</p> <p>2 Bei mutwilliger Prozessführung oder bei absichtlicher Prozessverzögerung können einer Partei Verfahrenskosten bis zu einem Betrag von CHF 400.00 auferlegt werden.</p> <p>3 Die Kosten für die beantragten Beweismassnahmen trägt die jeweilige Partei.</p>	<p>Art. 45 <i>Verfahrenskosten</i></p> <p>1 Die unterliegende Partei hat sich in Form einer Pauschalgebühr an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Die Pauschalgebühr beträgt <b>CHF 20.00</b>. War ein Fall mit geringem Aufwand verbunden oder liegen ausserordentliche Verhältnisse vor kann der Betrag gesenkt oder ganz auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.</p> <p>2 Bei mutwilliger Prozessführung oder bei absichtlicher Prozessverzögerung können einer Partei Verfahrenskosten bis zu einem Betrag von CHF 400.00 auferlegt werden.</p> <p>3 Die Kosten für die beantragten Beweismassnahmen trägt die jeweilige Partei.</p>
<p>Art. 47 <i>Kostensicherstellung</i></p> <p>1 Die beschwerdeführende Partei hat zugleich mit Einreichung der Beschwerde eine Kostensicherheit von CHF <del>400.00</del> zur Deckung allfälliger Kosten der Rekurskommission zu leisten.</p> <p>1bis Wurde die beschwerdeführende Partei in den vorangehenden fünf Jahren zur Übernahme von erhöhten Verfahrenskosten wegen mutwilliger Prozessführung oder wegen absichtlicher Prozessverzögerung verpflichtet (Art. 45 Abs. 2), kann die Rekurskommission die zu leistende Kostensicherheit auf maximal CHF 400.00 erhöhen.</p> <p>2 In begründeten Fällen kann die Rekurskommission die Leistung der Kostensicherheit auf Antrag hin erlassen.</p>	<p>Art. 47 <i>Kostensicherstellung</i></p> <p>1 Die beschwerdeführende Partei hat zugleich mit Einreichung der Beschwerde eine Kostensicherheit von CHF <b>20.00</b> zur Deckung allfälliger Kosten der Rekurskommission zu leisten.</p> <p>1bis Wurde die beschwerdeführende Partei in den vorangehenden fünf Jahren zur Übernahme von erhöhten Verfahrenskosten wegen mutwilliger Prozessführung oder wegen absichtlicher Prozessverzögerung verpflichtet (Art. 45 Abs. 2), kann die Rekurskommission die zu leistende Kostensicherheit auf maximal CHF 400.00 erhöhen.</p> <p>2 In begründeten Fällen kann die Rekurskommission die Leistung der Kostensicherheit auf Antrag hin erlassen.</p>

3 Ist die Kostensicherheit bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht einbezahlt worden, findet Art. 19 sinngemäss Anwendung.	3 Ist die Kostensicherheit bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht einbezahlt worden, findet Art. 19 sinngemäss Anwendung.
---	---

### *Zu Artikel 22*

Die Anpassung ist rein begrifflicher Natur. Das Wort «Eingabe» wird im RekR ansonsten anders verwendet als dies bisher in Artikel 22 der Fall war.

### *Zu Artikel 27a*

Artikel 27a und 27b betreffen die sogenannte Legitimation. Dabei geht es darum, wie stark eine Person betroffen sein muss, um Beschwerde erheben zu können. Artikel 27a RekR wurde anlässlich der letzten Totalrevision eingefügt und wollte ins Reglement schreiben, was die Rekurskommission bereits in den Urteilen der Jahre zuvor festgehalten hatte. Die gewählte Definition der Legitimation ist jedoch ungenau, wenig verständlich, und es fehlt unbeabsichtigterweise das Element, dass Beschwerdeführende vom Anfechtungsobjekt berührt sein müssen.

Artikel 27a orientiert sich in seiner neuen Fassung grundsätzlich an allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Definitionen und insbesondere am VRPG des Kantons Bern. Weil in der SUB viele Prozessbeteiligte (besonders solche, die nicht Jus studieren) mit den Begriffen «Berührtsein» und «schutzwürdiges Interesse» wenig anfangen können werden, ist die reglementarische Umschreibung ausführlicher als sonst in Gesetzen üblich, zudem werden die allgemeinen Grundsätze spezifisch an das Umfeld der SUB angepasst.

Gegenüber dem gewöhnlichen bernischen (und eidgenössischen) Verwaltungsverfahrenrecht gibt es zwei Abweichungen:

Erstens wird das Erfordernis der sogenannten «formellen Beschwer» verzichtet, da es auf Verfügungen zugeschnitten ist (also Akte, durch welche die Behörden Rechte und Pflichten bestimmter Personen festsetzen, z.B. eine Baubewilligung, der Entzug des Führer\*innenausweises oder die Festsetzung der Steuern). Fälle vor der Rekurskommission betreffen aber nur selten solche Verfügungen, sondern meist allgemeine Beschlüsse, faktische Handlungen und Unterlassungen oder Reglementsänderungen und andere Erlasse.

Zweitens wird das sogenannte «schutzwürdige Interesse» grosszügiger definiert als üblich. Normalerweise wird auf eine Beschwerde nur eingetreten, wenn den Beschwerdeführenden im Urteilszeitpunkt durch deren Gutheissung ein Vorteil entsteht, nur ausnahmsweise wird von diesem Erfordernis abgewichen («wenn eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten ist, die sich jederzeit wieder stellen könnte und die ansonsten wegen der Dauer des Verfahrens kaum je rechtzeitig beurteilt werden könnte»). Nach unserem Vorschlag reicht es dagegen, wenn es für die Beschwerdeführenden ursprünglich vorteilhafter gewesen wäre, wenn sich die Organe und Gremien der SUB (oder eine Fachschaft) so verhalten hätten, wie es nach Ansicht der Beschwerdeführenden rechtmässig gewesen wäre. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, dass nach dem Grundkonzept des RekR sämtliche Realakte (d.h. Handlungen und Unterlassungen, welche «nur» die Realität, nicht Rechte und Pflichten von Personen verändern) per Feststellungsbeschwerde angefochten werden können (d.h. Beschwerdeführende können verlangen, die Rekurskommission solle

festhalten, dass und inwiefern etwas rechtswidrig gewesen sei). Hierzu passt die traditionelle, engere Definition des schutzwürdigen Interessens nicht.

#### *Zu Artikel 27b (neu)*

Damit Artikel 27a nicht zu lange wird, wird die Legitimation neu in zwei Artikeln geregelt. Artikel 27b regelt zwei Sonderfälle, in denen auch Personen zur Beschwerde legitimiert sind, die es nach den allgemeinen Grundsätzen von Artikel 27a nicht wären.

Artikel 27b Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 27a Absatz 1, abgesehen von einigen begrifflichen Verdeutlichungen. Die grosszügige Legitimation soll hier sicherstellen, dass Konflikte um die «parteilpolitische Neutralität» der SUB innerhalb der Organisation geklärt werden können.

Artikel 27b Absatz 2 regelt die Beschwerde bei «Volkswahlen» (SR-Wahlen, Urabstimmungen und Fachschaftsversammlungen sowie der SUB-Generalversammlung) analog der Stimmrechtsbeschwerde. Wahlen innerhalb der SUB unterscheiden sich von ihrem juristischen Statuts her grundlegend von kantonalen und kommunalen Wahlen, weshalb anlässlich der letzten Totalrevision auch eine andere Lösung getroffen wurde (bisheriger Artikel 27a Absatz 3). Die Beschwerde von letztem Frühling hat jedoch die Probleme der damals gewählten Regelung aufgezeigt, die gerade für Personen mit Rechtskenntnis oder Verfahrenserfahrung konstraintuitiv ist.

#### *Zu Artikel 45 und 47*

Nach dem gegenwärtigen RekR hat sich die unterliegende Partei in Form einer Pauschalgebühr von CHF 100 an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Als man den Betrag anlässlich der letzten Totalrevision so hoch festgesetzt hat, stand die SUB noch unter dem Eindruck zweier fragwürdiger (jedoch nicht im Rechtsinne mutwilliger) Rekurse. Es zeigt sich jetzt aber klar, dass damals übertrieben wurde. Die CHF 100 wirken prohibitiv, d.h. sie werden wohl die meisten Beschwerdeführenden von einem Rekurs abhalten, und zwar auch dann, wenn eine Beurteilung durch die Rekurskommission an sich angezeigt wäre. Deshalb wird vorgeschlagen, die Gebühr im Falle eines gewöhnlichen Unterliegens (d.h. wenn der Rekurs nicht gerade mutwillig eingereicht wurde) auf CHF 20 zu senken, was als fairer Betrag erscheint. Abgesehen von der Senkung des Betrags ändern sich die Kostenbestimmungen nicht.

### **Vorschläge zum Urabstimmungsreglement**

Grundsätzlich sollte es in den Reglementen möglichst wenig Spezialbestimmungen und Abweichungen zum RekR geben. Vorzugsweise ist auf das RekR zu verweisen, der Verweis sollte dabei wenn möglich dynamisch sein (d.h. auch noch funktionieren, wenn das Reglement, auf das verwiesen wird, angepasst wurde). Das Urabstimmungsreglement ist auch in anderer Hinsicht überarbeitungsbedürftig; eine Integration in das SR-Wahlreglement könnte geprüft werden. Auf entsprechende Vorschläge wurde verzichtet: Urabstimmungen sind selten und grundsätzlich wäre auch eine Urabstimmung mit geltendem Reglement möglich – ausgenommen eben die Bestimmungen über das Rekursverfahren, wo gegenwärtig Widersprüche bestehen, die im Falle eines Falles Auslegungsprobleme bereiten würden.

Alt	Neu
<p>Art. 11  <i>Suspensivwirkung des Referendums</i>  Die Ankündigung eines Referendums (Art. 8) bewirkt, dass der <del>GV</del>-Beschluss bis nach Ablauf der Frist zur Unterschriftensammlung nicht vollzogen werden kann.  Der Vorstand <del>ist</del> befugt, an die Rekurskommission zu gelangen, welche die Suspensivwirkung des Referendums aufheben kann. Die Rekurskommission entscheidet insbesondere aufgrund der Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Referendums, des inhaltlichen Charakters des angefochtenen Beschlusses sowie unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Suspensivwirkung ergeben</p>	<p>Art. 11  <i>Suspensivwirkung des Referendums</i>  <b>1</b> Die Ankündigung eines Referendums (Art. 8) bewirkt, dass der Beschluss bis nach Ablauf der Frist zur Unterschriftensammlung nicht vollzogen werden kann.  <b>2</b> Der Vorstand <b>sowie alle, die gemäss Reglement der Rekurskommission Vorbereitungs-handlungen anfechten können, sind</b> befugt an die Rekurskommission zu gelangen, welche die Suspensivwirkung des Referendums aufheben kann. <b>Es gilt sinngemäss dasselbe Verfahren wie bei der Anfechtung von Vorbereitungs-handlungen zu Abstimmungen.</b>  <b>3</b> Die Rekurskommission entscheidet insbesondere aufgrund der Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Referendums, des inhaltlichen Charakters des angefochtenen Beschlusses sowie unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Suspensivwirkung ergeben.</p>
<p>Art. 12  <i>Überprüfung der Unterschriften</i>  Innert drei Tagen seit der Übergabe sind die Unterschriften vom Vorstand zu überprüfen. <del>Gegen das Ergebnis kann von den Initiierenden innert zwei Tagen seit der Mitteilung Rekurs an die Rekurskommission eingelegt werden.</del>  Ergibt diese Prüfung, dass das Erfordernis von 500 bzw. 750 gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustandegekommen.</p>	<p>Art. 12  <i>Überprüfung der Unterschriften</i>  <b>1</b> Innert drei Tagen seit der Übergabe sind die Unterschriften vom Vorstand zu überprüfen.  <b>2</b> Ergibt diese Prüfung, dass das Erfordernis von 500 bzw. 750 gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustandegekommen.  <b>3 Gegen das Ergebnis der Prüfung kann Beschwerde geführt werden gemäss den Bestimmungen des Reglements der Rekurskommission über die Anfechtung von Vorbereitungs-handlungen zu Abstimmungen.</b></p>
<p>Art. 33  Rekurse wegen Verletzung dieses Reglements oder gegen die Gültigkeit der ganzen Urabstimmung sind <del>innert 10 Tagen schriftlich und begründet</del> an die Rekurskommission zu richten. Falls die Rekurskommission den Rekurs für begründet erachtet, stellt sie das richtige Verfahren oder Ergebnis fest oder ordnet die nochmalige Durchführung der Urabstimmung an.</p>	<p>Art. 33  <b>1 Beschwerden</b> wegen Verletzung dieses Reglements oder gegen die Gültigkeit der ganzen Urabstimmung sind an die Rekurskommission zu richten.  <b>2 Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält.</b></p>

### *Zu Art. 11*

Die Streichung des Wortes «GV» aus Absatz 1 ist die einzige vorgeschlagene Änderung, die sich nicht direkt auf das RekR bezieht. Sie wird vorgeschlagen, da Artikel 11 ohnehin revidiert wird und es sich beim Wort «GV» offensichtlich um ein historisches Überbleibsel handelt. Auch ein Referendum gegen eine Statutenänderung, einen VSS-Austritt oder ein Positionspapier muss aufschiebende Wirkung («Suspensivwirkung») haben. Für Reglementsänderungen ergibt sich die aufschiebende Wirkung übrigens bereits aus Artikel 8 Absatz 2, es schadet aber nichts und ist sogar vorteilhaft, wenn sie auch hier erwähnt wird.

Bei der Beschwerde an die Rekurskommission von Artikel 11 Absatz 2 Urabstimmungsreglement handelt es sich um einen Spezialfall. Hier entscheidet die Rekurskommission nämlich nicht über eine Beschwerde gegen den Beschluss eines anderen Organs, sondern sie ist die erste und einzige Instanz, die entscheidet, während der Vorstand lediglich einen Antrag stellt. Inhaltlich ist die Regelung aber sinnvoll. Die vorgeschlagenen Anpassungen bezwecken, das Verfahren sinngemäss möglichst ähnlich wie bei einer Beschwerde auszugestalten.

### *Zu Art. 12*

Es gibt keine sachlichen Gründe für die extrem kurze Anfechtungsfrist. Die zehntägige Frist zur Anfechtung von Vorbereitungshandlungen zu Abstimmungen gemäss Artikel 20 Absatz 2 RekR ist kurz genug. Die Bestimmung über den Rekurs wird deshalb nicht gestrichen, weil sonst nicht klar wäre, ob es sich bei der Feststellung des Zustandekommens um eine Vorbereitungshandlung (10-tägige Beschwerdefrist) oder nicht (30-tägige Beschwerdefrist) handelt.

### *Zu Art. 33*

Nach Artikel 30 Absatz 2 RekR gilt die 10-Tages-Frist heute nur noch für Vorbereitungshandlungen zu Urabstimmungen. Das Ergebnis selbst kann während 30 Tagen angefochten werden. Ohnehin erscheint es aber sinnvoller, schlicht auf das RekR zu verweisen.